




Gemeinde Ostbevern

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich (Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne § 35 BauGB)
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (152 ha)
- Vorhandene Windkraftanlage (Durchmesser entspricht dem Rotordurchmesser)
- Gemeindegrenze

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Vorranggebiet des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans“ des Regionalplans Münsterland, wirksam seit dem 16.02.2016

HINWEIS

Werden bei Bodeneingriffen kulturgeschichtliche Bodendenkmale (z.B. Mauerwerk, Einzelsteine, Veränderungen und Verfüllungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt, ist gemäß § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Ostbevern) und die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Telefon 0251 / 591 8911) unverzüglich zu informieren.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 668), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 12.09.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 14.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Ostbevern, den 15.10.2014

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Ostbevern, den 13.11.2014

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Ostbevern, den 13.11.2014

Bürgermeister

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 05.11.2015 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Ostbevern, den 06.11.2015

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 21.12.2015 bis 29.01.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 04.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Ostbevern, den 01.02.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.04.2016 bis 25.04.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 18.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Ostbevern, den 27.04.2016

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat gem. § 3 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 30.06.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgesetzt. Ostbevern, den 04.07.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 04.10.2016 genehmigt worden. Münster, den 04.10.2016

Die Bezirksregierung
Im Auftrag
gez.
Stephan Kemper

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am 24.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam. Ostbevern, den 28.10.2016

Bürgermeister

Gemeinde Ostbevern Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| | Maßstab im Original: 1:10.000 | WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon: 02541 9488-0 • Fax: 9488-100 wpa@wolterspartner.de |
| | Blattgröße: 114 / 81 | |
| | Bearbeiter: Ahn / Stro | |
| | Datum: 30.05.2016 | |
| | | Auftraggeber: Gemeinde Ostbevern |

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am ... gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches die Aufstellung der Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Dieser Beschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am ... gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Diese Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am ... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einschließlich Begründung festgelegt.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Ausfertigervermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern am ... zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Genehmigung

Diese Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Münster, den ...

Az.: ...

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wirksam.

Ostbevern, den ...

Bürgermeister (Pochowiak)

Gemeinde Ostbevern Aufhebung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

| | | |
|--|------------------------------|--|
| | Maßstab im Original: 1:5.000 | WP/WoltersPartner Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon: 02541 9488-0 • Fax: 9488-100 wpa@wolterspartner.de |
| | Blattgröße: 76 / 30 | |
| | Bearbeiter: Stro | |
| | Datum: 07.12.2023 | |
| | | Auftraggeber: Gemeinde Ostbevern |

RECHTSGRUNDLAGEN für die Aufhebung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 59), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 668), in der zuletzt geänderten Fassung.

~~Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB.~~

~~Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ausdrücklich entgegen.~~

~~Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die 24. Änderung in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.~~

~~Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.~~